

VII. Angriffe auf auswärtige Regenten und Staaten.

§. 26.

Wer in einer Druckschrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Rthln. bestraft.

§. 27.

Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 500 Rthln. trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Druckschrift einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern, mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates beleidigt.

§. 28.

Wer in einer Druckschrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 200 Rthln. verwirkt.

§. 29.

Die §§. 26, 27, 28 finden bei allen deutschen Staaten Anwendung, bei andern jedoch nur dann Anwendung, wenn von deren Regierung der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Tit. III.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift. Verjährung.

§. 30.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Verantwortlich ist jeder, welcher nach den Grundsätzen des Strafrechts als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 31.

Der Drucker, der Verleger, der Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird) einer strafbaren Druckschrift sind, insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, in den Fällen, wo der Verfasser nicht genannt oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, mit Gefängnis bis zu vier Wochen und Geldbuße bis zu 100 Rthln. zu bestrafen.

Eine Befreiung von dieser Strafe tritt ein, wenn sie im ersten Verhör den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

§. 32.

Der Buchhändler ist als Verbreiter einer Druckschrift nur dann verantwortlich, wenn

- a) dieselbe ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
- b) selbige gegen die Bestimmungen der §§. 4 und 7 verstößt, oder
- c) ihre Beschlagnahme, Unterdrückung oder Verbot im Inlande verfügt worden, oder endlich
- d) deren Inhalt ihm bekannt war.

§. 33.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit Gefängnis bis zu zwei Monaten und Geldbuße bis zu 200 Rthln. zu bestrafen.

§. 34.

Die Strafbarkeit eines Pressverbrechens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt ist.

Bei Zeitungen und periodischen Schriften, welche mehr als einmal im Monat erscheinen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage, an welchem die von dem verantwortlichen Redacteur oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Exemplare bei der Preßpolizeibehörde hinterlegt worden sind (§. 5).

Die Strafbarkeit der Preßpolizei-Contraventionen erlischt nach drei Monaten von demselben Zeitpunkte an gerechnet. Hat sich aus einer Contravention ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Tit. IV.

Beschlagnahme und Unterdrückung. Verbot einer Druckschrift.

§. 35.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, jede Druckschrift und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlagnahme zu belegen:

- a) wenn die in den §§. 4 und 7 geforderten Angaben nicht gemacht oder falsch sind;
- b) wenn der Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens enthält, welches nach diesem Gesetze einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt;
- c) auf Requisition eines andern deutschen Staates in Ansehung einer dort herausgegebenen oder unterdrückten Schrift;
- d) wenn sie gegen die Vorschriften der §§. 2 und 3 verstößt;
- e) wenn sie im Inlande verboten ist.

§. 36.

Die Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift, insofern dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen kann gerichtlich in allen Fällen des §. 35 verfügt werden und ist im Fall des §. 35 sub b selbst dann zu verfügen, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine gerichtliche Untersuchung gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 37.

Von einer nach §. 35 sub b verfügten Beschlagnahme hat die Polizeibehörde sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, und hat dieses bei seiner Entscheidung entweder die Wiederaufhebung des Beschlagnahmes oder die Unterdrückung oder Vernichtung anzuordnen.

Beschwerden über eine nach §. 35 sub a, c, d, e verfügte Beschlagnahme entscheidet Unser Ministerium des Innern.

Wird in den Fällen des §. 35 sub a, c, d, e innerhalb 14 Tage keine Beschwerde erhoben, oder wird die erhobene Beschwerde von